

Streetfood-Market Luzern

12. und 13. Juni 2020
Lindenstrasse
6015 Luzern

1. Streetfood-Market

Gestalte das Street #7, das 7. Luzerner Streetfood-Weekend mit. Wir suchen kreative Produzenten, Gastronomen und Quereinsteiger, die mit der Zeit gehen und an eine qualitativ gute Gastronomie glauben und diese auch zelebrieren. Die angebotenen Speisen sollen zum Geniessen und Ausprobieren anregen, daher sollen kleine Portionen zu einem kleinen Preis angeboten werden.

Die Öffnungszeiten für Essensstände sind wie folgt:

FR 12. Juni 2020	17.00 - 24.00 Uhr
SA 13. Juni 2020	16.00 - 24.00 Uhr

Das Festival findet bei jeder Witterung statt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Der Foodstand muss an beiden Festivaltagen besetzt sein.

Bei Verhinderung dürfen Stände und Plätze nicht an Dritte weitergegeben werden. Jegliche Untervermietung ist strikt untersagt. Die Verhinderung ist dem Eventorganisator schnellstmöglich mitzuteilen. Tel: 079 776 05 89

Parkplätze sind in geringer Anzahl verfügbar. Bitte teile uns mit, ob du einen Parkplatz für dein Auto benötigst. Kosten CHF 25.- pro Tag

Die Mieter der Stände verpflichten sich hiermit zur Teilnahme am Festival. Bei Nichterscheinen wird der Betrag der Standmiete in Rechnung gestellt, zusätzlich werden CHF 150 als Bearbeitungsaufwand verrechnet. Diese Gebühr fällt auch bei einem frühzeitigen Abbruch an.

3. Aufbau und Abbau

Aufbau und Einrichten der Stände kann am Freitag, 12.06.2020 ab ca. 10.00 Uhr beginnen.

Generell gilt, dass ein Abbau vor dem gemeinsamen offiziellen Schluss nicht gestattet ist. Die Strasse muss bis spätestens Sonntag morgen 12.00 Uhr geräumt sein.

Der Standplatz wird dir zugeteilt.

4. Infrastruktur und Technik

Es steht grundsätzlich Folgendes zur Verfügung:

- Grundbeleuchtung (Bitte für den Stand eigene Beleuchtung mitbringen.)
- Toiletten
- Mehrere Sammelcontainer für Abfälle (regelmässige Leerung)
- Zentrale Abwaschstelle mit fliessendem Wasser.

Bitte unbedingt genaue Angabe über den Stromverbrauch mitteilen. Die Angabe des Strombedarfs ist wichtig. Für Elektrogeräte, die nicht fristgerecht durch die Vertragspartner angemeldet werden, kann keine Anschlussmöglichkeit garantiert werden. Es ist verboten, Elektrogeräte an die Kühlung oder Beleuchtung anzuschliessen.

Jeder Standbetreiber muss die nötigen Verlängerungskabel und Adapter für die Verbindung zwischen Hauptverteiler und dem eigenen Stand selbst mitbringen. Das sind Kabel von ca. 5 bis 10m Länge.

Beim Anlass kann es zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen etwaigen Umsatzverlust in diesen Phasen.

5. Ordnung und Reinigung

Am Ende jedes Festivaltages muss der Aussteller seinen eigenen Stand und dessen Umfeld sauber und ordentlich verlassen. Reinigungen haben regelmässig zu erfolgen. Kosten für Nachreinigung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

6. Abfälle

Der Standbetreiber sorgt für einen geeigneten Abfallbehälter im Rahmen seiner Waren. Sammelcontainer für Gäste und Standbetreiber stehen zur Verfügung. Abfallsäcke gehören in diese Sammelcontainer und dürfen nicht vor dem Stand deponiert werden. PET ist vom übrigen Kehrrecht zu trennen. Ein entsprechender Sammelcontainer steht bereit.

7. Geschirr und Besteck

Der Standbetreiber ist selber für Geschirr und Besteck verantwortlich. Als Geschirr und Besteck kann Einwegmaterial verwendet werden. Teller, Besteck, Servietten, Tüten, Becher etc. müssen kompostierbar sein. Entspricht das mitgebrachte Geschirr nicht diesem Standard, so muss es vor Ort vom Organisator gegen Bezahlung bezogen werden.

8. Gesetzliche Bestimmungen

Jeder Standbetreiber muss sicherstellen, dass sein Stand und dessen Einrichtungen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht zu kontrollieren sind. Überdies haben sie im Hinblick auf die Art und den Zweck ihrer Bestimmung den Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Wirtschafts- und Lebensmittel-polizeilichen Vorschriften zu genügen.

Die Vorschriften zu fliessendem Wasser und Kühlung sind dabei besonders wichtig. Für die Feuerpolizei ist es vor allem wichtig, dass alle Stände mit Löschdecken ausgestattet sind. Geräte die mit Gas betrieben werden müssen vom Fachverband Flüssiggas (FVF) kontrolliert und mit der nötigen Vignette versehen sein. <http://www.propan.com/de/sachverstaendige/veranstaltungen?region=6>

An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten Wasser abgegeben werden.

An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

9. Sicherheit

Gasgrill- und Friteusenstände müssen mit Löschdecken bestückt sein. Holzkohlegrill braucht einen Schaumlöcher. Diese Sicherheitsvorkehrung wird kontrolliert.

Zwischen den zwei Veranstaltungstagen wird das Gelände von einer Sicherheitsfirma überwacht. Die Stände müssen für eine ausreichende Absicherung der Wertgegenstände sorgen. Es wird keine Haftung übernommen

10. Bewilligungen

Die nötigen Bewilligungen für eine Veranstaltung ist beantragt und bei der Stadtpolizei Luzern in Bearbeitung. Die gesetzlichen Auflagen der Bewilligung müssen eingehalten werden.

11. Vermarktungs- und Nutzungsrecht

Die Aussteller dürfen den Anlass wie gewohnt vermarkten und dafür die verfügbaren Medien nutzen.

Alle Aussteller sind verpflichtet, durch Mailing und andere Direktmassnahmen aktiv bei der Verbreitung des Anlasses mitzuhelfen, dazu gehört auch das Liefern von geeigneten Informationen zu Angebot und Auslage, wie zB. Texte und Bilder.

12. Verkauf von Getränken und Speisen

Der Verkauf von Getränken ist nicht gestattet!

13. Verrechnung / Vergütung

a) Basis-Preis:

Der Preis für einen Standplatz beträgt 600.- für beide Tage.

b) Zuzüglich:

Strom

Stecker:

T 23

CEE 16

CEE 32

Strombedarf

Bis 2'300 Watt = gratis

Bis 3'500 Watt = CHF 15

Bis 4'000 Watt = CHF 20

Bis 5'000 Watt = CHF 25

Bis 8'000 Watt = CHF 35

Bis 10'000 Watt = CHF 45

Bis 15'000 Watt = CHF 65

Bis 20'000 Watt = CHF 100

Mehr als 20'000 Watt = CHF 150

Wer keine detaillierten Angaben machen kann, wird automatisch auf die höchste Stufe eingeschätzt.

Sollte der tatsächliche Strombezug nicht der Bestellung entsprechen, behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller die Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Müll und Abwasch

Müllentsorgung und Nutzung der Abwaschstation mit Wasser sind im Preis enthalten. Für eine saubere Abwaschstation trägt jeder selber Sorge.

Mietmaterial

Zusätzlich können Kühlschränke (CHF 50.-), Tische (CHF 25.-) und klassische Marktstände (CHF 150.-) über uns gemietet werden.

Für die Leihmaterialien gilt eine Sorgfaltspflicht und sie sind gereinigt zurückzugeben. Ist das nicht der Fall, wird nachverrechnet.

14. Versicherung / Haftung

Die Aussteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

Versicherung für Personen und Sachschäden: Jeder Food-Verkäufer stellt sicher, dass er über eine der Natur des Geschäftes entsprechende, genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden verfügt. Die Standbetreiber können keinerlei Haftung gegenüber dem Veranstalter erheben.

Die Organisatoren haften für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und höherer Gewalt entstehen können.

Aussteller, die sich den Bestimmungen dieses Reglements bzw. den Anordnungen der Verantwortlichen widersetzen, können vom Platz gewiesen werden. In schweren Fällen kann der Organisator dem Ausstellenden den Besuch des Festivals zeitweise verwehren oder gänzlich sperren.

Hinweis: Die Informationen entsprechen dem Wissenstand vom 10. Februar 2020. Änderungen können sich jederzeit ergeben, deshalb müssen sowohl die Informationen als auch die Mails nach der Anmeldung regelmässig aufmerksam geprüft werden.